

W

Deutscher Bundestag ■ Wissenschaftliche Dienste

Ausländer- und Jugendkriminalität

Daten, Ursachen, Bekämpfung

- Sachstand -

Dr. Harald Dähne

Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages

Verfasser/in: RR. Z.A. Dr. Harald Dähne

Ausländer- und Jugendkriminalität
Daten, Ursachen, Bekämpfung

Sachstand WD 7 - 007/08

Abschluss der Arbeit: 15.01.2008

Fachbereich WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht,
Umweltschutzrecht, Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung

Ausarbeitungen und andere Informationsangebote der Wissenschaftlichen Dienste geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Die Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste sind dazu bestimmt, Mitglieder des Deutschen Bundestages bei der Wahrnehmung des Mandats zu unterstützen. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Diese bedürfen der Zustimmung des Direktors beim Deutschen Bundestag.

- Zusammenfassung -



Die Gewaltkriminalität jugendlicher Straftäter mit Migrationshintergrund oder nicht-deutscher Staatsangehörigkeit ist wegen einzelner spektakulärer Fälle in den letzten Wochen in das Blickfeld von Öffentlichkeit und Politik geraten. Die Intensität dieser Kriminalität, ihre Ursachen und ihre Bekämpfung, insbesondere durch das Jugendstrafrecht, sollen nachfolgend erörtert werden.

Die „Polizeiliche Kriminalstatistik 2006“ weist eine überproportional hohe Kriminalitätsbelastung Nichtdeutscher gegenüber Deutschen aus. Die tatsächliche Belastung von hier lebenden Nichtdeutschen im Vergleich zu Deutschen ist jedoch nicht bestimmbar. Das doppelte Dunkelfeld¹ in der Bevölkerung und in der Kriminalstatistik (d.h. die jeweils unbekannte Zahl der unregistrierten Ausländer und der unregistrierten Straftaten), der hohe Anteil ausländerspezifischer Delikte und die Unterschiede in der Alters-, Geschlechts- und Sozialstruktur stehen einem wertenden Vergleich entgegen.

Prinzipiell ist die sog. Ausländerkriminalität – wie auch die Gesamt- und Jugendkriminalität – in den letzten Jahren deutlich zurückgegangen. In der Gewaltkriminalität Jugendlicher lässt sich jedoch – wie auch in der Gesamtgewaltkriminalität – ein Anstieg beobachten. Auch fallen Jugendliche ohne deutsche Staatsangehörigkeit häufiger wegen Gewaltdelikten auf als deutsche Jugendliche. Der Anstieg der registrierten Fallzahlen in der Gruppe der Tatverdächtigen im Alter von 14 bis unter 21 Jahren bedeutet aber nicht zwangsläufig einen tatsächlichen Anstieg der Gewaltkriminalität.

Auch kriminologische Studien wie die des Kriminologischen Instituts für Niedersachsen e.V. (KfN) stellen tendenziell einen Rückgang des kriminellen Verhaltens Jugendlicher fest. Allerdings ist die Gewaltbereitschaft von Jugendlichen nichtdeutscher Herkunft signifikant höher als die von deutschen Jugendlichen. Ursachen hierfür sind hauptsächlich soziale Benachteiligung, geringer Bildungsstand und die Erfahrung familiärer Gewalt.

Das Jugendstrafrecht verfolgt mit seinem Erziehungsgedanken einen grundsätzlich anderen Ansatz als das allgemeine Strafrecht. Im Zuge der Diskussion um die Gewaltkriminalität bei Jugendlichen werden einerseits eine Ausweitung des jugendstrafrechtlichen Instrumentariums und eine Verschärfung von Sanktionen gefordert. Andererseits werden solche Reformen abgelehnt und die Möglichkeiten des gegenwärtigen Jugendstrafrechts als ausreichend erachtet. Stattdessen wird eine größere Beachtung der Prävention gefordert, um Jugendkriminalität wirksam bekämpfen zu können.

1 Mit „Dunkelfeld“ wird der Teil der Kriminalität bezeichnet, der nicht amtlich (in der Kriminalstatistik) erfasst werden kann, weil er nicht angezeigt oder ermittelt wird. Die amtlich bekannt gewordenen Straftaten und Verurteilungen werden als „Hellfeld“ bezeichnet.



1.	Einleitung	5
2.	Maßstab der Kriminalitätsentwicklung: Die Polizeiliche Kriminalstatistik	5
2.1.	„Ausländerkriminalität“	6
2.1.1.	Bewertungsprobleme	7
2.1.2.	Daten	8
2.1.3.	Entwicklung	9
2.2.	Jugendkriminalität	10
2.2.1.	Daten	10
2.2.2.	Entwicklung	11
2.2.3.	Jugendliche „Intensivtäter“	12
3.	Kriminologische Untersuchungen	13
3.1.	Höhere Neigung zur Gewalt bei ausländischen Jugendlichen	13
3.2.	Ursachen der höheren Gewaltbereitschaft ausländischer Jugendlicher	14
4.	Lösungs- und Bekämpfungsansätze	15
4.1.	Das Jugendstrafrecht	15
4.2.	Erweiterung des jugendstrafrechtlichen Handlungsinstrumentariums	17
4.3.	Beibehaltung der gegenwärtigen jugendstrafrechtlichen Möglichkeiten	18
4.4.	Präventive Möglichkeiten	20

1. Einleitung

Einzelne Fälle gewalttätigen Verhaltens Jugendlicher mit Migrationshintergrund sind Anlass für eine kontroverse öffentliche Diskussion über die Kriminalität und Kriminalitätsbekämpfung. Vorliegend soll die Kriminalität von Ausländern und Jugendlichen dargestellt werden. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Kriminalität und der Gewaltbereitschaft von Jugendlichen, die entweder nichtdeutsch sind oder einen nichtdeutschen Migrationshintergrund haben. Dabei soll die Frage geklärt werden, ob diese Art der Kriminalität zunimmt und in den letzten Jahren zum Problem geworden ist.

Daran schließen sich die Ergebnisse kriminologischer Studien an, die auch das Dunkelfeld – d.h. die zwar begangenen, aber nicht registrierten Straftaten – und die Ursachen von Kriminalität beleuchten. Zum Abschluss soll ein Überblick über das Jugendstrafrecht und die Reformvorschläge hierzu gegeben werden.

2. Maßstab der Kriminalitätsentwicklung: Die Polizeiliche Kriminalstatistik

Über die Kriminalitätswirklichkeit lassen sich statistisch keine genauen Werte erheben. Zur Ermittlung der Kriminalitätsbelastung wird üblicherweise die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) herangezogen. In der Diskussion um die Ausländer- und Jugendkriminalität wurde in den letzten Wochen zumeist mit ihren statistischen Angaben hinsichtlich Alter und Nationalität von Tatverdächtigen argumentiert.²

Die PKS ist die Zusammenstellung aller der Polizei bekannt gewordenen strafrechtlichen Sachverhalte und etwaig festgestellter Tatverdächtiger im Bundesgebiet. Tatverdächtig ist jeder, der nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis aufgrund zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte verdächtig ist, eine rechtswidrige (Straf-)Tat begangen zu haben.³ Die Erfassung der Straftaten für die PKS erfolgt bei der Abgabe des Vorgangs an die Staatsanwaltschaft durch die Polizei. Straftaten können von der Polizei – auch aufgrund eines anderen Ermittlungsstandes – teilweise anders bewertet werden als von den Staatsanwaltschaften und Gerichten. Die Erfassung eines Tatverdächtigen führt

2 Z.B. „Bild am Sonntag“ vom 30.12.2007; „Berliner Zeitung“ vom 03.01.2008.

3 BKA (Hrsg.): „Die Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland, Polizeiliche Kriminalstatistik des Jahres 2006“, 54. Ausgabe, 2007, (nachfolgend abgekürzt als PKS-BKA), S. 19.



auch nicht zwingend zu einer Verurteilung. Die PKS lässt sich deshalb mit der Verurteiltenstatistik der Justiz nicht vergleichen.⁴

In der PKS werden Straftaten und Tatverdächtige allein nach formalen Kriterien differenziert. Solche sind:

- Straftatbestände
- Alter der Tatverdächtigen
- Nationalität der Tatverdächtigen
- Kriminalitätsverteilung nach Ländern und Städten

Keine Berücksichtigung finden soziale Faktoren wie Einkommen und soziale Herkunft, Bildungsgrad, Arbeitslosigkeit usw. Ebenso wird nicht berücksichtigt, ob es sich bei den deutschen Tatverdächtigen um solche handelt, die einen Migrationshintergrund haben.⁵

Die PKS bietet damit kein getreues Spiegelbild der Kriminalitätswirklichkeit. Es kann nicht von einer feststehenden Relation zwischen begangenen und erfassten Straftaten ausgegangen werden. Die Aussagekraft der Statistik ist begrenzt, da sie das Dunkelfeld der Kriminalität nicht erfassen kann und u.a. von Änderungen in der Rechtslage, der Intensität polizeilicher Ermittlungsarbeit und dem Anzeigeverhalten der Bevölkerung abhängig ist.⁶ Dennoch ist die PKS für Exekutive, Legislative und Wissenschaft ein wichtiges Hilfsmittel zur Bestimmung der Kriminalität, anhand dessen gewisse Entwicklungen aufgezeigt werden können.

2.1. „Ausländerkriminalität“

Als sog. Ausländerkriminalität wird umgangssprachlich der Teil der angezeigten Straftaten bezeichnet, der von nichtdeutschen Tatverdächtigen begangen wird. Nichtdeutsche Tatverdächtige sind nach der PKS Personen ausländischer Staatsangehörigkeit, Staatenlose und Personen, bei denen die Staatsangehörigkeit ungeklärt ist. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit besitzen, zählen als Deutsche.⁷ Unter die „Ausländerkriminalität“ fällt mithin nicht das kriminelle Verhalten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, aber nichtdeutscher Herkunft.

4 PKS-BKA, S. 8.

5 Broschüre des BMI zur Polizeilichen Kriminalstatistik (www.bmi.bund.de), beruhend auf einem Bericht einer Arbeitsgruppe, den die Innenministerkonferenz zustimmend zur Kenntnis genommen hat, die sich im Mai 2007 abschließend mit der Polizeilichen Kriminalstatistik 2006 befasst hat (nachfolgend abgekürzt als PKS-BMI), S. 2.

6 PKS-BKA, S. 7.

7 PKS-BKA, S. 19.

2.1.1. Bewertungsprobleme

Die Kriminalitätsbelastung⁸ der Deutschen und Nichtdeutschen ist aufgrund der unterschiedlichen strukturellen Zusammensetzung (Alters-, Geschlechts- und Sozialstruktur) nicht vergleichbar. Die sich in Deutschland aufhaltenden Personen ohne deutsche Staatsbürgerschaft sind im Vergleich zur deutschen Bevölkerung im Durchschnitt jünger und häufiger männlichen Geschlechts. Sie leben eher in Großstädten, gehören zu einem größeren Anteil unteren Einkommens- und Bildungsschichten an und sind häufiger arbeitslos.⁹ Dies alles führt zu einem höheren Risiko, als Tatverdächtige polizeiauffällig zu werden.¹⁰

Zu berücksichtigen ist weiterhin ein beachtlicher Anteil ausländerspezifischer Delikte. So sind Straftaten gegen das Aufenthalts-, das Asylverfahrens- und das Freizügigkeitsgesetz/EU Vergehen, die von Deutschen in der Regel nicht begangen werden können.

Die nur sehr begrenzte Aussagekraft der Daten der PKS hinsichtlich der nichtdeutschen Tatverdächtigen gilt umso mehr, wenn sie mit der Zahl der in Deutschland lebenden Ausländer verglichen werden. Wenn der Anteil der in Deutschland lebenden Ausländer an der Gesamtbevölkerung für 2006 in der Einwohnerstatistik mit 8,8 Prozent¹¹ angegeben wird, so fehlen hier die amtlich nicht gemeldeten Ausländer, wie Illegale, Touristen, Geschäftsreisende, Besucher, Grenzpendler, Stationierungskräfte oder Diplomaten. Außerdem sind selbst die Fortschreibungszahlen für die amtlich gemeldete ausländische Wohnbevölkerung äußerst unzuverlässig.¹²

Es ist deshalb fragwürdig, den Anteil der gemeldeten Ausländer an der Wohnbevölkerung von 8,8 Prozent der Zahl der nichtdeutschen Tatverdächtigen von 22 Prozent (siehe unten 3.2.) einfach gegenüberzustellen.¹³ Hier bleiben die Straftaten der sich illegal in Deutschland aufhaltenden oder der nicht gemeldeten Nichtdeutschen ebenso unberücksichtigt wie die ausländerspezifischen Delikte. Doch auch bei Berücksichtigung derartiger Faktoren bleiben Vergleiche oder Gegenüberstellungen, wie sie derzeit verstärkt vorgenommen werden,¹⁴ fragwürdig, zumal die Kriminalitätsbelastung nichtdeut-

8 D.h. die Zahl registrierter Tatverdächtiger je Bevölkerungsanteil.

9 Die Zahl der arbeitslosen Ausländer ist mit 18,6 Prozent mehr als doppelt so hoch wie die von deutschen Staatsbürgern (8,2 Prozent).

10 PKS-BKA, S. 105 f.

11 Statistisches Bundesamt, http://www.statistik-portal.de/Statistik-Portal/de_jb01_jahrtab2.asp [09.01.2008].

12 PKS-BKA, S. 97, 105.

13 So „Bild am Sonntag“ vom 30.12.2007.

14 So wie in „Der Spiegel“ 2/2008 vom 07.01.2008, S. 26, wo 8,8 Prozent Ausländeranteil 17,4 Prozent gegenübergestellt werden.



scher Jugendlicher mit 16,4 Prozent (siehe unten 2.2.1) erheblich niedriger liegt als die der nichtdeutschen Tatverdächtigen insgesamt.

Das Bundesinnenministerium weist deshalb auch darauf hin:

„Zu berücksichtigen ist [...], dass sich die deutsche Wohnbevölkerung von den sich in Deutschland aufhaltenden Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit strukturell unterscheidet. Die tatsächliche Belastung von hier lebenden Nichtdeutschen im Vergleich zu den Deutschen ist aus mehreren Gründen nicht bestimmbar. Das doppelte Dunkelfeld in der Bevölkerung und in der Kriminalstatistik, der hohe Anteil ausländerspezifischer Delikte und die Unterschiede in der Alters-, Geschlechts- und Sozialstruktur stehen einem wertenden Vergleich entgegen. Grundsätzlich ist zu sagen, dass von der deutschen wie von der nichtdeutschen Wohnbevölkerung nur eine Minderheit bei der Polizei als tatverdächtig in Erscheinung tritt und dies meist wegen Delikten mit geringem Schweregrad.“¹⁵

2.1.2. Daten

Im Jahre 2006 betrug der Anteil der Tatverdächtigen ohne deutsche Nationalität an der Gesamtheit aller Tatverdächtigen 22,0 Prozent. Bei 17,5 Prozent der nichtdeutschen Tatverdächtigen wurde wegen ausländerspezifischer Delikte ermittelt. Ohne ausländerspezifische Delikte, d.h. Delikte, die nur Ausländer begehen können, wie beispielweise Straftaten gegen das Ausländergesetz oder das Asylverfahrensgesetz, betrug der Anteil Nichtdeutscher an allen Tatverdächtigen 2006 19,4 Prozent (2005: 20,0 Prozent). Der Anteil der Tatverdächtigen, die aus EU-Ländern kommen, lag bei 5,4 Prozent.¹⁶

Zudem beträgt der Anteil nichtdeutscher Tatverdächtiger beim Delikt der Urkundenfälschung 40,9 Prozent. Hier besteht ein Zusammenhang mit den Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen.¹⁷ 12,8 Prozent der nichtdeutschen Tatverdächtigen waren Personen, die sich illegal in Deutschland aufhielten.¹⁸

Bei den in den letzten Wochen besonders heftig diskutierten Körperverletzungsdelikten betrug 2006 der Anteil der Nichtdeutschen an allen Tatverdächtigen 24,0 Prozent (gefährliche und schwere Körperverletzung) bzw. 20,0 Prozent (vorsätzliche leichte Körperverletzung). Weitere Anteile der Nichtdeutschen nach ausgewählten Delikten: Raub

15 PKS-BMI, S. 28 f.

16 PKS-BKA, S. 114.

17 PKS-BKA, S. 110.

18 PKS-BMI, S. 9.



(28,9 Prozent), Mord und Totschlag (28,0 Prozent), Diebstahl (20 Prozent), Rauschgiftdelikte (20,1 Prozent).¹⁹

Die PKS berücksichtigt auch den Aufenthaltsrechtlichen Status von nichtdeutschen Tatverdächtigen und stellt dabei fest, dass bei fast neun von zehn nichtdeutschen Tatverdächtigen, die sich illegal in Deutschland aufhielten, wegen Verstoßes gegen das Aufenthalts-, das Asylverfahrens- und das Freizügigkeitsgesetz/EU ermittelt wurde.

Gegen nichtdeutsche Arbeitnehmer wurde vor allem wegen Körperverletzung, Betrug und „einfachen“ Diebstahls ermittelt. Studenten/Schüler sowie Touristen/Durchreisende wurden besonders oft verdächtigt, „einfache“ Diebstähle begangen zu haben. Bei Studenten/Schülern (die PKS geht davon aus, dass es „in der Regel wohl Schüler“ sind) sind ferner die Anteile von Körperverletzung, Betrug (meist Beförderungerschleichung) und Sachbeschädigung relativ hoch, bei Touristen/Durchreisenden sind es Rauschgiftdelikte, Betrug und „schwerer“ Diebstahl.²⁰

Die PKS stellt fest, dass nichtdeutsche Arbeitnehmer bei Gewaltdelikten überdurchschnittliche Anteile aufweisen. Nichtdeutsche Studenten/Schüler (in der Regel dürfte es sich hier um Schüler handeln) sind bei den Raubdelikten und gefährlicher und schwerer Körperverletzung überproportional beteiligt (siehe hierzu auch unten 4.).²¹

2006 fielen etwa 5,0 Prozent der sozialversicherungspflichtigen nichtdeutschen Beschäftigten der Polizei als tatverdächtig auf.²² Das BMI hebt deshalb hervor:

„Die seit langem in Deutschland lebenden und beruflich integrierten Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit verhalten sich meist strafrechtlich unauffällig.“²³

2.1.3. Entwicklung

Insgesamt kann von einem kontinuierlichen Rückgang der Ausländerkriminalität seit 1993 gesprochen werden. Bezogen auf die Gesamtzahl der Tatverdächtigen ist der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen von 33,6 Prozent im Jahre 1993 auf aktuell 22,0 Prozent gesunken. Wie auch bereits 2005 fiel auch 2006 die Abnahme der nichtdeutschen Tatverdächtigen erheblich höher aus als die der deutschen Tatverdächtigen. Während die Zahl der deutschen Tatverdächtigen um 0,8 Prozent zurückging, reduzierte sich

19 PKS-BKA, S. 108.

20 PKS-BKA, S. 119.

21 PKS-BKA, S. 120.

22 PKS-BKA, S. 121.

23 PKS-BMI, S. 8.

die Anzahl der Tatverdächtigen ohne deutsche Staatsangehörigkeit gegenüber 2005 um 3,2 Prozent.²⁴ Die Zahl der tatverdächtigen nichtdeutschen Arbeitnehmer ist 2006 im Vergleich zu 2005 um 6,3 Prozent zurückgegangen.²⁵

Als Ursachen für diesen Rückgang werden vom Bundesinnenministerium u.a. die EU-Osterweiterung im Mai 2004 und der Rückgang der Asylbewerberzahlen (1993: 323.000, 2006: 21.029) genannt, die zu einer Verringerung der ausländerspezifischen Delikte geführt hätten.²⁶

2.2. Jugendkriminalität

Die Jugendkriminalität umfasst die Kriminalität der 14- bis 18-Jährigen. Daneben sind auch die Kinderkriminalität (bis 14 Jahre) und die Kriminalität unter den Heranwachsenden (18 bis 21 Jahre) zu berücksichtigen. Diese Unterscheidung zwischen Kindern Jugendlichen und Heranwachsenden regelt § 1 Jugendgerichtsgesetz (JGG). Da sich in der PKS zu den Kindern und Heranwachsenden tendenziell keine signifikanten Abweichungen im Vergleich zu den Daten bei den Jugendlichen ergeben, werden die Angaben zu Kindern und Heranwachsenden im Folgenden aus Übersichtsgründen nur punktuell (jeweils in Klammern) angegeben.²⁷

2.2.1. Daten

2006 betrug der Anteil der Jugendlichen (14 bis unter 18 Jahre) an den Tatverdächtigen insgesamt 12,2 Prozent (Kinder 4,4, Heranwachsende 10,6 Prozent).²⁸ Jugendliche wurden dabei hauptsächlich wegen Ladendiebstahls oder Körperverletzung registriert. Analog zu den Jugendlichen insgesamt wurden auch deutsche Jugendliche (83,6 Prozent aller jugendlichen Tatverdächtigen) in erster Linie wegen Diebstahlsdelikten (42,8 Prozent) auffällig, die insbesondere den Ladendiebstahl (23,4 Prozent) betrafen. Bei den Körperverletzungsdelikten zeigten sie ebenfalls relativ hohe Anteile (23,2 Prozent).²⁹

24 PKS-BMI, S. 8.

25 PKS-BKA, S. 121.

26 PKS-BMI, S. 8.

27 Siehe im Weiteren PKS-BKA, S. 72 ff. sowie PKS-BMI, S. 27.

28 PKS-BKA, S. 72.

29 PKS-BKA, S. 77.

16,4 Prozent der tatverdächtigen Jugendlichen besaßen im Jahr 2006 nicht die deutsche Staatsangehörigkeit (Heranwachsende 18,7 Prozent).³⁰ Die Gruppe der nichtdeutschen tatverdächtigen Jugendlichen war mit einem nahezu gleich hohen Anteil wie die deutschen (s.o.) am Ladendiebstahl (22,9 Prozent) beteiligt. Bei den Rohheitsdelikten und Straftaten gegen die persönliche Freiheit (35,0 Prozent), bei Körperverletzungsdelikten (28,5 Prozent) und bei der Gewaltkriminalität (22,6 Prozent) wiesen hingegen nichtdeutsche jugendliche Tatverdächtige innerhalb ihrer Gruppe höhere Anteile als deutsche jugendliche Tatverdächtige auf.³¹

2.2.2. Entwicklung

Insgesamt ist im Jahr 2006 gegenüber dem Vorjahr die Zahl der jugendlichen Tatverdächtigen um 2,1 Prozent (Kinder -2,6, Heranwachsende -2,3 Prozent) zurückgegangen. Ihr Anteil an der Gesamtheit der Tatverdächtigen sank um 0,1 Prozent. Der Anteil der tatverdächtigen nichtdeutschen Jugendlichen an der Gesamtheit der tatverdächtigen Jugendlichen sank im Vergleich zu 2005 um 5,6 Prozent (nichtdeutsche Heranwachsende gegenüber 2005: -9,4 Prozent). Der Rückgang fiel damit bei den nichtdeutschen Jugendlichen deutlich stärker aus als bei den deutschen Jugendlichen (gegenüber 2005: -1,4 Prozent) und den deutschen Heranwachsenden (gegenüber 2005: -0,5 Prozent).³²

Bei Betrachtung der Entwicklung der Tatverdächtigenzahlen deutscher und nichtdeutscher Jugendlicher im Vergleich zum Vorjahr kann bei Rauschgiftdelikten eine Abnahme um 23,8 Prozent und bei Raubdelikten um 2,3 Prozent festgestellt werden. Insgesamt kann hinsichtlich der nichtdeutschen tatverdächtigen Jugendlichen ein erheblicher Rückgang festgestellt werden.³³ Im Gegensatz zur allgemeinen Kriminalitätsentwicklung finden sich jedoch bei der Körperverletzung (+2,7 Prozent) und bei der Sachbeschädigung (+4,7 Prozent) Anstiege der Kriminalität. Bei den Heranwachsenden (18 bis 21 Jahre) betrug der Anstieg sogar 4,6 Prozent.³⁴ Nach Presseberichten sei die polizeilich registrierte Gesamtkriminalität aller Altersgruppen von 1997 bis 2006 um 4,3 Prozent zurückgegangen, während die erfasste Gewaltkriminalität aller Altersgruppen um

30 PKS-BKA, S. 77. Der Anteil der Nichtdeutschen liegt also bei den tatverdächtigen Jugendlichen und Heranwachsenden niedriger als bei den Tatverdächtigen jeden Alters (22,0 Prozent, s.o.).

31 PKS-BKA, S. 77.

32 PKS-BKA, S. 77.

33 PKS-BKA, S. 73, 76.

34 Pressemitteilung des Bundesinnenministeriums vom 08.05.2007: http://www.bmi.bund.de/nn_175818/Internet/Content/Nachrichten/Pressemitteilungen/2007/05/Polizeiliche_Kriminalstatistik.html [09.01.2008].



15,6 Prozent gestiegen sei. Dieser Anstieg sei im Wesentlichen auf die Zunahme von Körperverletzungsdelikten zurückzuführen.³⁵

Das Bundesinnenministerium erläutert aber hierzu:

„Der Anstieg der registrierten Fallzahlen bei den Körperverletzungsdelikten allgemein und speziell in der Gruppe der Tatverdächtigen im Alter von 14 bis unter 21 Jahren bedeutet (...) nicht zwangsläufig einen tatsächlichen Anstieg der Kriminalität. Der Anstieg der Fallzahlen geht zumindest auch zu einem erheblichen Teil auf eine erhöhte Bereitschaft in der Bevölkerung zurück, Körperverletzungsdelikte bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.“³⁶

Eine Gesamtbetrachtung der Jugendkriminalität ergibt also weder eine Zunahme der Kriminalität der Jugendlichen allgemein, noch der jugendlichen Ausländer im Besonderen.

2.2.3. Jugendliche „Intensivtäter“

Von der PKS nicht erfasst werden die sog. Intensivtäter. Bei den Intensivtätern handelt es sich nur um eine sehr kleine Gruppe innerhalb eines Geburtsjahrgangs. Allerdings soll diese Gruppe von Jugendlichen (6 bis 8 Prozent) für mehr als die Hälfte der begangenen Straftaten verantwortlich sein. Ab wann ein Jugendlicher oder Heranwachsender als Intensivtäter anzusehen ist, ist nicht genau definiert. In einer Untersuchung über junge Mehrfachtäter in Mecklenburg-Vorpommern wurden alle 14- bis 21-jährigen erfasst, die im Zeitraum eines halben Jahres wegen einer Straftat polizeilich registriert wurden und im jeweils vorangegangenen Jahr bereits zweimal registriert worden waren.³⁷

Es waren besonders einzelne spektakuläre Straftaten jugendlicher Mehrfachtäter, die die Debatte um die Jugendkriminalität angeheizt haben. So war einer der zwei Täter, die Ende 2007 einen Fahrgast in der Münchner U-Bahn verprügelt und schwer verletzt hatten, bereits mit 41 Straftaten registriert.³⁸ Wie auch sein Mittäter hatte er einen Migrationshintergrund und war Nichtdeutscher. Schätzungen gehen davon aus, dass rund die Hälfte aller Intensivtäter nichtdeutscher Herkunft ist.³⁹

Der 26. Deutsche Jugendgerichtstag ist der Meinung, dass Zuschreibungen von Begriffen wie „Intensivtäter“ den Blick auf Lebensumstände verstellen und die Aussichtslo-

35 „Der Spiegel“ 2/2008 vom 07.01.2008, S. 25.

36 Pressemitteilung des Bundesinnenministeriums vom 08.05.2007 (s.o.).

37 *Drenkhahn*, in: „Familie, Partnerschaft, Recht“ (FPR) 2007, 24.

38 „Der Spiegel“ 2/2008 vom 07.01.2008, S. 34.

39 „Der Spiegel“ 2/2008 vom 07.01.2008, S. 26.

sigkeit nicht rein strafender Reaktionsformen (d.h. erzieherischer oder präventiver Maßnahmen) suggerieren. Sie seien daher wenig hilfreich.⁴⁰



3. Kriminologische Untersuchungen

Einen anderen Ansatz als die PKS verwenden sozialwissenschaftliche empirische Untersuchungen. Mit ihnen können durch Umfragen auch das Dunkelfeld der Jugendkriminalität aufgeheilt und mögliche Ursachen der Kriminalitätsentwicklung besser erschlossen werden. Exemplarisch wird hier eine Studie dargestellt, die auch in den Medien wiederholt Widerhall gefunden hat.⁴¹

3.1. Höhere Neigung zur Gewalt bei ausländischen Jugendlichen

In einer kürzlich erschienen Studie des Kriminologischen Instituts Niedersachsen e.V. (KfN) und des Bundesinnenministeriums werden die Ergebnisse einer repräsentativen Dunkelfelderhebung zur Jugendkriminalität (insbesondere Jugendgewalt) vorgestellt („Jugendliche in Deutschland als Opfer und Täter“).⁴² Demnach sollen von rund 14.000 befragten Schülern aus der 9. Klasse⁴³ 19 Prozent der deutschen⁴⁴ männlichen Jugendlichen eingeräumt haben, im Jahr zuvor eine Körperverletzung begangen zu haben. Die Werte der türkischstämmigen männlichen Jugendlichen lagen fast doppelt so hoch bei 37,5 Prozent.⁴⁵

Das KfN stellt daher fest, dass es durchaus empirische Belege dafür gibt, dass nicht-deutsche Jugendliche z.T. häufiger zur Gewalt greifen als deutsche.⁴⁶ Die Untersuchun-

40 <http://www.dvjj.de/druckversion.php?artikel=314> [10.01.2008].

41 Z.B. „Bild am Sonntag“ vom 30.12.2007; „Berliner Zeitung“ vom 03.01.2008.

42 Pressemitteilung des Bundesministeriums des Innern vom 08.05.2007. Siehe auch eine Veröffentlichung des Kriminologischen Instituts zur Jugendgewalt: *Baier/Pfeiffer*: „Gewalttätigkeit bei deutschen und nichtdeutschen Jugendlichen – Befunde der Schülerbefragung 2005 und Folgerungen für die Prävention“ (Forschungsberichte Nr. 100, 2007, <http://www.kfn.de/versions/kfn/assets/fb100.pdf> [09.01.2008]).

43 Durchschnittsalter ca. 15 Jahre. Zur Datenbasis siehe *Baier/Pfeiffer*, Schülerbefragung 2005, S. 13 ff.

44 Die Einordnung als „deutsch“ oder „nichtdeutsch“ richtet sich in der Studie nicht nach der Nationalität der Schüler, sondern nach der Nationalität der Eltern bei deren Geburt, um so den Migrationshintergrund der Jugendlichen als „deutsch“ oder „nichtdeutsch“ unabhängig von deren gegenwärtigen Staatsangehörigkeit oder der der Eltern einordnen zu können, siehe *Baier/Pfeiffer*, Schülerbefragung 2005, S. 15 f.

45 *Baier/Pfeiffer*, Schülerbefragung 2005, S. 18 f., so auch richtig zitiert in „Bild am Sonntag“ vom 30.12.2007; falsch hingegen die Meldung der „Berliner Zeitung“ vom 03.01.2008 wonach 37,5% der ausländischen Jugendlichen gewalttätig gewesen sein sollen. Die Zahl liegt im Durchschnitt wesentlich niedriger.

46 *Baier/Pfeiffer*, Schülerbefragung 2005, S. 18 f., S. 20.



gen widersprechen aber auch teilweise der PKS und stützen die Analyse der Bundesregierung. Insgesamt sei, so die Studie, ein Rückgang der Gewaltkriminalität erkennbar.⁴⁷ Die Wissenschaftler des KfN stellen fest:

„[Der] im letzten Jahrzehnt in den Kriminalstatistiken zu verzeichnende Anstieg der offiziell registrierten Jugendkriminalität [kann] anhand der Daten der Schülerbefragungen nicht bestätigt werden. Die (...) Befragungen (...) der neunten Klassen verweisen tendenziell auf einen Rückgang des delinquenten Verhaltens Jugendlicher.“⁴⁸

Wie auch das Bundesinnenministerium geht also die kriminologische Forschung davon aus, dass der Anstieg der Gewaltkriminalität in der Kriminalstatistik auf die gestiegene Sensibilität an den Schulen und der damit einhergehenden erhöhten Anzeigebereitschaft zurückgeht.⁴⁹

3.2. Ursachen der höheren Gewaltbereitschaft ausländischer Jugendlicher

Die Studie des KfN geht auch auf die Ursachen von Gewalt und Gewaltbereitschaft bei den nichtdeutschen Jugendlichen ein. Die höhere Gewaltbereitschaft nichtdeutscher Jugendlicher korreliert mit mehreren auf sie einwirkenden Faktoren:

- schlechte Bildungsintegration (Schulart/Bildungsstand),
- Armut, Armutsnähe,
- Gewalterfahrungen in der Familie und im Freundeskreis.⁵⁰

Während nach den Studienergebnissen die Gymnasialquote bei den deutschen Jugendlichen 41,8 Prozent betrug, waren es bei den türkischen nur 11,8 Prozent. Umgekehrt besuchten lediglich 14,3 Prozent der Deutschen die Hauptschule, während es bei den türkischen, jugoslawischen und italienischen Jugendlichen fast dreimal so viele waren.⁵¹ Während nur jeder zwölfte Deutsche in armutsnahen Verhältnissen aufwächst (8,1 Prozent), ist es bei türkischen und russischen Jugendlichen etwa jeder Vierte (23,0 bzw. 29,1 Prozent).⁵²

Fast doppelt so viele nichtdeutsche Jugendliche erlebten in der Familie Züchtigungen in Form von Ohrfeigen, hartem Anpacken oder Werfen mit einem Gegenstand bis hin zu

47 *Baier/Pfeiffer*, Schülerbefragung 2005, S. 26.

48 http://www.kfn.de/Forschungsbereiche_und_Projekte/Kinder-_und_Jugendkriminalitaet.htm [09.01.2008].

49 http://www.kfn.de/Forschungsbereiche_und_Projekte/Kinder-_und_Jugendkriminalitaet.htm [09.01.2008].

50 Zu den Faktoren siehe auch *Drenkhahn*, in: *Familie, Partnerschaft, Recht (FPR)* 2007, 26.

51 *Baier/Pfeiffer*, Schülerbefragung 2005, S. 27.

52 *Baier/Pfeiffer*, Schülerbefragung 2005, S. 28.

Misshandlungen. Türkische und italienische Jugendliche sind diesbezüglich besonders belastet.⁵³ Eine Folge der Gewalterfahrungen ist auch, dass bei diesen Gruppen die Zustimmung zu gewaltlegitimierenden Männlichkeitsnormen wie einer „Kultur der Ehre“ besonders hoch ist: Während deutsche Jugendliche (männlich und weiblich) nur zu 2,2 Prozent solchen Normen zustimmen, sind es 14,5 Prozent bei den Nichtdeutschen.⁵⁴ Auch der Freundeskreis ist entscheidend: Nur 12,5 Prozent der deutschen Jugendlichen, aber teilweise doppelt so viele nichtdeutsche Jugendliche kennen fünf oder mehr Personen, die schon einmal Straftaten begangen haben, z.B. eine Körperverletzung oder einen Ladendiebstahl.⁵⁵

Die Studie fasst die Ursachenfaktoren gewalttätigen Verhaltens wie folgt zusammen:

„Deutsche Jugendliche bilden bei fast allen Indikatoren die am wenigsten belastete Gruppe. Soziale Benachteiligung, gewaltförmige Erziehung, problematische Persönlichkeitsfaktoren usw. sind bei den Deutschen weniger verbreitet.“⁵⁶

Die Dauer des Aufenthalts (der sog. Migrationsstatus) oder der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit wirkt sich kaum auf die Gewaltaffinität aus. Nichtdeutsche Jugendliche ohne deutsche Staatsangehörigkeit sind nicht häufiger oder seltener als Täter in Erscheinung getreten als Jugendliche nichtdeutscher Herkunft mit deutscher Staatsangehörigkeit.⁵⁷

4. Lösungs- und Bekämpfungsansätze

Unabhängig von der Frage, ob sich die Kriminalitätsbelastung von Jugendlichen ohne deutsche Staatsangehörigkeit oder mit Migrationshintergrund in letzter Zeit wirklich verschlechtert hat oder erst jetzt als dringliches Problem wahrgenommen wird, werden in der politischen Debatte Lösungsansätze bzw. ein Reformbedarf im Jugendstrafrecht kontrovers diskutiert.

4.1. Das Jugendstrafrecht

Trotz der Einsicht, dass die beste Kriminalpolitik die Prävention ist, ist die Repression in Form des Strafrechts als wesentlicher Teil der Kriminalitätsbekämpfung nicht weg-

53 *Baier/Pfeiffer*, Schülerbefragung 2005, S. 28 f.

54 *Baier/Pfeiffer*, Schülerbefragung 2005, S. 29.

55 *Baier/Pfeiffer*, Schülerbefragung 2005, S. 30.

56 *Baier/Pfeiffer*, Schülerbefragung 2005, S. 32.

57 *Baier/Pfeiffer*, Schülerbefragung 2005, S. 36.

zudenken. Das Jugendstrafrecht gilt für 14- bis 21-jährige Täter und unterscheidet sich kurz zusammengefasst in folgenden Punkten vom Erwachsenenstrafrecht:

- Erziehung als Leitgedanke,
- differenzierte Sanktionsmöglichkeiten und mildere Strafen,
- eigene Gerichte und eigenes Verfahren,
- Institution der Jugendgerichtshilfe.

Ein eigenständiges Jugendstrafrecht existiert in Deutschland seit 1923. Das erste Jugendgerichtsgesetz (JGG), das das Jugendstrafrecht vorrangig regelt, wurde vom damaligen Justizminister Gustav Radbruch eingeführt.

Im Gegensatz zum Erwachsenenstrafrecht ist das Jugendstrafrecht am Erziehungsgedanken ausgerichtet (§ 2 JGG). Während das Erwachsenenstrafrecht nur die Geld- oder die Freiheitsstrafe kennt, gibt es im Jugendstrafrecht Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel oder die Jugendstrafe. Zuchtmittel und Jugendstrafe dürfen nur verhängt werden, wenn Erziehungsmaßregeln nicht ausreichen (§ 5 Abs. 1 und 2 JGG). Neben einer Jugendstrafe können auch Weisungen und Auflagen erteilt und eine Erziehungsbeistandschaft angeordnet werden (§ 8 Abs. 2 JGG).

Weisungen können z.B. sein: bei einer Familie oder in einem Heim zu wohnen, eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle anzunehmen, an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen, sich um Täter-Opfer-Ausgleich zu bemühen, den Besuch von Gast- oder Vergnügungstätten zu unterlassen usw. (§ 10 JGG). Auflagen können z.B. sein, sich persönlich bei dem Verletzten zu entschuldigen oder Arbeitsleistungen zu erbringen (§ 15 JGG). Zudem kann auch Jugendarrest verhängt werden, den es als Freizeitarrrest, Kurzarrrest oder Dauerarrrest (eine bis maximal vier Wochen) gibt (§ 16 JGG).

Jugendstrafe bedeutet Freiheitsentzug in einer Jugendstrafeinrichtung (§ 17 JGG), eine Geldstrafe ist im Jugendstrafrecht nicht vorgesehen (es gibt aber eingeschränkt die Möglichkeit Geldauflagen anzuordnen, vgl. § 15 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 JGG). Das Höchstmaß der Freiheitsstrafe beträgt für Verbrechen 10 Jahre und für Vergehen 5 Jahre. Ihr Maß soll die erforderliche erzieherische Wirkung ermöglichen (§ 18 JGG). Die Jugendstrafe kann zur Bewährung ausgesetzt werden (§§ 21, 22 JGG). Während dieser Zeit können dem Jugendlichen o.g. Weisungen und Auflagen erteilt werden und er wird einem Bewährungshelfer unterstellt (§§ 23, 24 ff. JGG). Für Heranwachsende (18 bis 21 Jahre) kann das Jugendstrafrecht angewendet werden, wenn die Persönlichkeit des Täters „zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Ju-

gendlichen gleichstand“ (§ 105 Abs. 1 JGG).⁵⁸ Selbst wenn das nicht der Fall ist, ist das allgemeine Strafrecht für Heranwachsende zu mildern (§ 106 JGG).

Schließlich begründet das Jugendgerichtsgesetz auch eigene Jugendgerichte, Jugendstaatsanwälte und ein eigenes Jugendstrafverfahren (§§ 33 ff. JGG). Hervorstechend ist die Institution der Jugendgerichtshilfe (§ 38 JGG), die im gesamten Verfahren heranzuziehen ist. Ihre Aufgabe ist es, „die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung“ zu bringen (§ 38 Abs. 2 JGG):

„Sie unterstützen zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des Beschuldigten und äußern sich zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind.“

Bereits bei den Ermittlungen sollen (§ 43 Abs. 1 JGG):

„...so bald wie möglich die Lebens- und Familienverhältnisse, der Werdegang, das bisherige Verhalten des Beschuldigten und alle übrigen Umstände ermittelt werden, die zur Beurteilung seiner seelischen, geistigen und charakterlichen Eigenart dienen können. Der Erziehungsbeauftragte und der gesetzliche Vertreter, die Schule und der Auszubildende sollen, soweit möglich, gehört werden.“

Das Verfahren vor den Jugendgerichten ist im Gegensatz zum Erwachsenenstrafverfahren nichtöffentlich (§ 48 JGG). Ein beschleunigtes Verfahren oder die Verhängung eines Strafbefehls ist unzulässig, auch eine Privatklage ist nicht möglich (§§ 79, 80 JGG). Kommt das Jugendgericht zu der Überzeugung, dass sich ein zu Jugendstrafe verurteilter Jugendlicher einwandfrei geführt hat, so kann der Strafmakel als beseitigt erklärt werden.

4.2. Erweiterung des jugendstrafrechtlichen Handlungsinstrumentariums

Der Bundesrat hat bereits im März 2006 einen Gesetzentwurf eingebracht, mit dem das Sanktionensystem im Jugendgerichtsgesetz geändert werden soll.⁵⁹ Die Vorschläge entsprechen in weiten Teilen denjenigen, die gegenwärtig wieder diskutiert werden. Der Gesetzentwurf sieht hierzu u.a. folgende Maßnahmen vor:

58 In der Praxis wird in 62% der Verfahren Jugendstrafrecht angewendet, bei schweren Delikten zu über 90% der Fälle, im Süden Deutschlands weniger als im Norden, so *Ostendorf*, in „Neue Zeitschrift für Strafrecht“ (NStZ) 2006, 324 f.

59 Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Jugenddelinquenz vom 23.03.2006, BT-Drs. 16/1027. Weitere Reformvorschläge finden sich auch in BR-Drs. 238/04 und 276/05.



- Ausbau des Fahrverbots zu einer vollwertigen Hauptstrafe des Jugendstrafrechts,
- Einführung eines sog. „Warnschussarrestes“,⁶⁰
- Straftaten Heranwachsender (18 bis 21 Jahre) sollen in Ausnahmefällen nach Jugendstrafrecht geahndet werden,
- Ausweitung der Jugendstrafe bei Heranwachsenden auf bis zu 15 (statt wie bisher zehn) Jahre,
- auch eine Herabsetzung der Strafmündigkeit von 14 auf 12 Jahre wurde wiederholt diskutiert.⁶¹

Begründet werden die Vorschläge damit, dass in den letzten Jahren die Jugendkriminalität stetig angestiegen sei. Auch wenn der Ausbau präventiver Maßnahmen im Vordergrund stehe, bedürfe „auch das repressive Instrumentarium des Jugendstrafrechts (...) angesichts der Besorgnis erregenden Entwicklung im Bereich der Jugendkriminalität einer weiteren Ausdifferenzierung“.⁶²

Für den „Warnschussarrest“ sprechen nach Auffassung des Bundesrates gewichtige erzieherische Gründe. Die zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe werde häufig durch viele Jugendliche nicht als Sanktion wahrgenommen. Das Fahrverbot sei ein Zuchtmittel, mit dem den Jugendlichen das Unrecht ihrer Tat eindringlich ins Bewusstsein gebracht werden soll und somit die „Denkzettelwirkung im Vordergrund steht“. Schließlich müsse dem Willen des Gesetzgebers Nachdruck verliehen werden, wenn auf Heranwachsende in der Regel das allgemeine Strafrecht zur Anwendung komme. Vor allem bei schweren Delikten werde bisher nahezu ausschließlich nach Jugendstrafrecht verurteilt. Mehrere brutale Morde hätten im Übrigen, so der Bundesrat, gezeigt, dass eine Jugendhöchststrafe von zehn Jahren unzureichend sei.⁶³

Manche Stimmen fordern auch die völlige Abschaffung des Jugendstrafrechts und die Anwendung des Erwachsenenstrafrechts bei Jugendlichen.⁶⁴

4.3. Beibehaltung der gegenwärtigen jugendstrafrechtlichen Möglichkeiten

Die Bundesregierung hat mit Stellungnahme vom 22. März 2006 die Initiative des Bundesrates zurückgewiesen.⁶⁵ Sie widerspricht bereits dem Bundesrat in seiner Analyse, es

60 D.h.: Bei der Verurteilung zu einer Jugendstrafe auf Bewährung soll der Jugendliche zusätzlich auch zu einem Jugendarrest (§ 16 JGG) von bis zu vier Wochen verurteilt werden können (vgl. BT-Drs. 16/1027, S. 7 f.).

61 Vgl. *Paul*, in: „Zeitschrift für Rechtspolitik“ (ZRP) 2003, 204 ff.

62 BT-Drs. 16/1027, S. 7.

63 BT-Drs. 16/1027, S. 7.

64 So der Justizsenator von Hamburg, *Roger Kusch*, in „Neue Zeitschrift für Strafrecht“ (NStZ) 2006, S. 65 ff.; ähnlich auch *Hinz*, in „Zeitschrift für Rechtspolitik“ (ZRP) 2005, 192 ff.

haben einen stetigen Anstieg der Jugendkriminalität, insbesondere der Gewaltkriminalität gegeben. Die Bundesregierung war der Auffassung, dass der Entwurf des Bundesrates das angestrebte Ziel – die Bekämpfung der Jugendkriminalität zu verbessern – nicht erreicht. Die Vorschläge der Länderkammer seien in der Vergangenheit und bis heute „ganz überwiegend“ auf eine sehr breite fachliche Kritik gestoßen. Die meisten Experten des Jugendkriminalrechts und auch der 64. Deutsche Juristentag hätten sich gegen derartige Vorschläge ausgesprochen.⁶⁶ „Die vorgeschlagenen Regelungen werden im Ergebnis als eher kontraproduktiv für eine wirksame Bekämpfung der Jugenddelinquenz angesehen“, so die Bundesregierung. Das geltende Jugendstrafrecht habe sich „grundsätzlich“ bewährt.

Eine ähnliche Haltung findet sich auch in den Rechts- und Sozialwissenschaften. Dort werden härtere Strafen zumeist abgelehnt und es wird u.a. auf die hohen Rückfallquoten Bezug genommen, die 2003 in einer Rückfalluntersuchung für das Gebiet der Bundesrepublik vorgelegt wurden:⁶⁷

- Verbüßung der Jugendstrafe ohne Bewährung: 77,8%,
- Arrest: 70%,
- Jugendstrafe mit Bewährung: 59,6%,
- ambulante Sanktionen: 31,7%.

Bereits 1998 haben 54 Professoren aus den Bereichen Jugendstrafrecht und Kriminologie sich gegen eine Verschärfung des Jugendstrafrechts ausgesprochen: Das Jugendstrafrecht stelle ein Instrumentarium an Reaktionsmöglichkeiten zur Verfügung, das es erlaubt, den Verhältnissen, Bedürfnissen und „Lagen“ von kriminellen Jugendlichen mit einem hohen Grad an Individualisierung gerecht zu werden.⁶⁸

Gegen eine Regelanwendung des Erwachsenenstrafrechts bei Heranwachsenden wird eingewandt, dass gerade bei Schwerverbrechen die Gutachter Reifeverzögerungen diagnostizieren und der Bundesgerichtshof (BGH) nicht ohne Grund wiederholt entschieden habe, dass bei den 18- bis 21-Jährigen dem Jugendstrafrecht im Zweifel der Vorzug

65 Die Stellungnahme der Bundesregierung folgt in BT-Drs. 16/1027 auf den Vorschlag des Bundesrates auf S. 10.

66 So auch die Ergebnisse des 26. Deutschen Jugendgerichtstages Leipzig (vom 25. bis 28. September 2004), der von der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. ausgerichtet wurde. Siehe hierzu <http://www.dvjj.de/druckversion.php?artikel=314> [10.01.2008]. Siehe auch *Sievekings/Eisenberg/Heid*: „Politische Bestrebungen zu Lasten des Jugendstrafrechts“, in: „Zeitschrift für Rechtspolitik“ (ZRP) 2005, 188 ff.

67 *Jehle/Heinz/Sutterer*: „Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen“, herausgegeben vom Bundesministerium für Justiz, 2003.

68 Aufruf einer größeren Zahl von Strafrechtsprofessoren: „Gegenreform im Jugendstrafrecht?“, *Zeitschrift für Rechtspolitik* (ZRP) 1998, 446.

einzuräumen sei.⁶⁹ Auch eine Höchststrafe von 15 Jahren sei nicht erforderlich: Die Jugendhöchststrafe sei in zehn Jahren lediglich 74mal verhängt und die meisten zur Höchststrafe Verurteilten seien vorzeitig aus dem Jugendstrafvollzug entlassen worden.⁷⁰ Der Warnschussarrest sei kontraproduktiv: Die Abschreckungswirkung des Jugendstrafvollzugs ginge verloren, wenn die Täter ihn bereits einmal für kurze Zeit kennengelernt hätten, was auch die hohe Rückfallquote beim Arrest (s.o.) zeigen würde.⁷¹

4.4. Präventive Möglichkeiten

Experten aus der Kriminologie, dem Jugendstrafrecht und der Jugendhilfe fordern zur Kriminalitätsbekämpfung vorrangig keine Erweiterung des strafrechtlichen Instrumentariums, sondern einen Ausbau der Prävention.⁷² Sie kritisieren die überzogene Berichterstattung der Medien und die von der Politik verordneten Kürzungen bei präventiven Maßnahmen.⁷³

Der 26. Deutsche Jugendgerichtstag forderte 2004, jungen Menschen in belasteten Lebenslagen die benötigte Unterstützung und Hilfe unabhängig von der finanziellen Situation der Länder zukommen zu lassen.⁷⁴

Ausgangspunkt präventiver Maßnahmen sind zumeist die Einrichtungen der öffentlichen Jugendhilfe und des Jugendamtes. Der Jugendliche hat nach § 1 Abs. 1 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Das Jugendamt soll einem jungen Menschen helfen, dies zu verwirklichen (§ 1 Abs. 3 SGB VIII). Mittelpunkt der Arbeit der Jugendhilfe sei der junge Mensch mit seinen individuellen Fähigkeiten und Bedürfnissen und nicht der Schutz der Allgemeinheit vor kriminellen Jugendlichen oder die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs.⁷⁵

Folgende konkrete Maßnahmen werden vorgeschlagen:⁷⁶

- Entwicklung eines „Frühwarnsystems“ für auffällige Jugendliche,

69 Vgl. *Ostendorf*, in „Neue Zeitschrift für Strafrecht (NStZ) 2006, 321 (324) mit weiteren Nachweisen; *Sieveling/Eisenberg/Heid*, in „Zeitschrift für Rechtspolitik“ (ZRP) 2005, 188 (190 f.).

70 Vgl. *Ostendorf*, NStZ 2006, 321 (325) mit weiteren Nachweisen.

71 *Ostendorf*, a.a.O. mit weiteren Nachweisen.

72 Vgl. *Drenkhahn*, in: „Familie, Partnerschaft, Recht“ (FPR) 2007, 26.

73 <http://www.dvjj.de/druckversion.php?artikel=314> [10.01.2008].

74 <http://www.dvjj.de/druckversion.php?artikel=314> [10.01.2008].

75 *Drenkhahn*, FPR 2007, 26.

76 Siehe <http://www.dvjj.de/druckversion.php?artikel=314> [10.01.2008] sowie *Drenkhahn*, FPR 2007, 24 ff.



- die Intensivierung der Verzahnung von Jugendhilfe und Justiz,
- Täter-Opfer-Ausgleich auch bei schwereren Straftaten,
- Verbesserung ambulanter Angebote, die sich empirisch als wirksam erwiesen haben,
- bessere Evaluierung von Maßnahmen der Jugendhilfe und Justiz,
- kein Rückzug des Sozialstaates, der die Eltern mit ihren Aufgaben alleine lässt.

Allgemein kritisch wird gesehen, dass der Jugendstrafvollzug durch die Föderalismusreform in die alleinige Gesetzgebungskompetenz der Länder gefallen ist. Dadurch sei der Resozialisierungsstrafvollzug in Gefahr.⁷⁷ Das BVerfG hat die Landesgesetzgeber aufgefordert, den Jugendstrafvollzug auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen.⁷⁸

77 Vgl. BT-Drs. 16/813, S. 3, 9; gegen die Verlagerung des Strafvollzugs: BT-Drs. 16/653.

78 BVerfG, in „Neue Juristische Wochenschrift“ (NJW) 2006, S. 2093 ff. Ein Überblick über die bisher vorliegenden Entwürfe findet sich auf <http://www.dvjj.de/artikel.php?artikel=741> [10.01.2008]; dort finden sich auch weitere (krit.) Stellungnahmen zu den Entwürfen.